

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Altensteig und des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Altensteig“**

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat am 22. Oktober 2024 die Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragswirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Altensteig“ wurde mit Erlass des Landratsamts vom 11. Dezember 2024, AZ: K4-902.4 bestätigt. Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragswirtschaftsplan wird gemäß § 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan in der Zeit vom 17. Dezember 2024 bis 03. Januar 2025 je einschließlich öffentlich zur Einsichtnahme durch Bürger und Abgabepflichtige in der Stadtkämmerei (Zimmer 109), im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1 in 72213 Altensteig aufliegt.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Altensteig für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2024 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>1</sup> EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>2</sup> EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	37.451.000	0	37.451.000
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-37.583.000	0	-37.583.000
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-132.000	0	-132.000
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	-132.000	0	-132.000

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR <sup>3</sup>	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge  EUR <sup>4</sup>
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.760.000	0	35.760.000
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-33.793.000	0	-33.793.000
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.967.000	0	1.967.000
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.094.000	-324.000	1.770.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.185.000	-190.000	-5.375.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.091.000	-514.000	-3.605.000
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.124.000	-514.000	-1.638.000
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.000.000	514.000	3.514.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.350.000	0	-1.350.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.650.000	514.000	2.164.000
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	526.000	0	526.000

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

	3.000.000 EUR
auf	3.514.000 EUR
festgesetzt	

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher

	2.733.000 EUR
Auf	2.923.000 EUR
festgesetzt.	

## § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt.

Altensteig, den 22. Oktober 2024

Gerhard Feeß  
Bürgermeister



## Stadtentwässerung Altensteig

# Wirtschaftsplan

## 2024

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig beschließt aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und den §§ 1 - 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-HGB) in der derzeit geltenden Fassung folgenden Wirtschaftsplan:

### § 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Werten festgesetzt:

1.	Erfolgsrechnung	Ansatz 2024	Nachtrag 2024	Neuer Ansatz2024
1.1	Summe Erträge	2.711.680	0	2.711.680
1.2	Summe Aufwendungen	2.711.680	0	2.711.680
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0	0	0
	nachrichtlich:			
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung			
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung			
2.	Liquiditätsrechnung			
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung	-12.280	0	-12.280
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.526.000	0	-2.526.000
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-2.538.280	0	-2.538.280
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	819.600	0	819.600
	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des			
2.5	Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-1.718.680	0	-1.718.680

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nicht verändert.

### § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

### § 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher  
auf  
festgesetzt.

**400.000 EUR**  
**1.000.000 EUR**

Altensteig, 22. Oktober 2024

Gerhard Feßl  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.